

Kartoffelversorgung

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit: Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat eine am 5. März in Kraft tretende Verfügung erlassen, durch die der Saatkartoffelverkehr, die Versorgung mit Speisekartoffeln und einige, den Mehranbau von Kartoffeln betreffende Punkte geregelt werden.

Die Ergebnisse der

Bestandesaufnahme

von Kartoffeln sind leider nicht so günstig ausgefallen, wie vielerorts erwartet worden ist. Auf Grund vorläufiger Zusammenstellungen sind nunmehr nach den Vorschlägen der eidgenössischen Kommission für Kartoffelversorgung folgende Ansätze für eine einheitliche Rationierung mit Speisekartoffeln bestimmt worden: Für Besitzer, deren Produktion den eigenen Bedarf deckt oder übersteigt, 18 Kilogramm pro Monat und Person, höchstens aber 100 Kilogramm pro Person vom Datum der Bestandesaufnahme bis zur neuen Ernte; für andere Besitzer, die nicht durch Eigenproduktion, sondern infolge Erwerb über ausreichende Vorräte an Kartoffeln verfügen, zehn Kilogramm pro Monat und Person, höchstens aber 55 Kilogramm pro Person vom Datum der Bestandesaufnahme bis zur neuen Ernte; für Produzenten und Konsumenten ohne Vorräte sieben Kilogramm pro Monat und Person. Ausnahmen können in dringenden Fällen bewilligt werden.

Diese Ansätze konnten im Hinblick auf die durch die Bestandesaufnahme ausgewiesenen knappen Vorräte nicht höher gehalten werden. Sie bedeuten für Produzenten und Konsumenten eine starke Einschränkung, die aber notwendig ist, wenn nicht gerade die ärmeren Volkskreise ohne dieses wichtige Nahrungsmittel bleiben sollen. Die diese Ansätze übersteigenden Kartoffelmengen werden durch die zuständigen Amtsstellen übernommen und dem Konsum zugeführt. Es wird des angestrebten Zusammenarbeitens der eidgenössischen, kantonalen und der Gemeindestellen bedürfen, um die notwendigen Mengen Speisekartoffeln flüssig zu machen. Es ist gegenüber der Verordnung durch die Verfügung insoweit eine Milderung getroffen worden, als die kantonalen Zentralstellen nun die Kartoffelbeschaffung und -Verteilung innerhalb ihres Gebietes durchzuführen haben, so daß der eidgenössischen Zentralstelle neben der Aufsicht in der Hauptsache nur der interkantonale Ausgleich zufällt. Die Kartoffeln werden in Zukunft nur noch gegen Bezugsscheine, die von den Gemeindefartoffelstellen auszustellen sind, abgegeben. Dies gilt auch für den Bezug von

Saatkartoffeln

wo Bezugsausweise für zwanzig Kilogramm auf hundert Quadratmeter zu bepflanzendes Land ausgestellt werden. Besitzer eigenen Saatgutes können für die gleiche Fläche 22 Kilogramm zurückbehalten. Die Sicherstellung des erforderlichen Saatgutes auch für den Mehranbau ist für die Lebensmittelversorgung des nächsten Winters unerlässlich und wird in einzelnen Gebieten voraussichtlich eine weitere Einschränkung des Verbrauches an Speisekartoffeln erfordern.

Als

Höchstpreise

für Bezüge beim Besitzer gelten vom 1. März an Fr. 20 für 100 Kilogramm Speisekartoffeln, Fr. 22 für erlesene Saatkartoffeln, Fr. 25 für selbstbestichtigtes, erstklassiges Saatgut sowie für gewöhnliche Frühorten, Fr. 28 für die Frühorten Kaiserkrone und frühe Rosen. Diese Ansätze bedeuten eine Preiserhöhung von Fr. 2 per 100 Kilogramm Speisekartoffeln. Diese Erhöhung entspricht den während des Winters eingetretenen Gewichtsverlusten und den Unkosten des Erlesens und Lagerns. Für Lieferungen, die das ablieferungspflichtige Quantum übersteigen, sind Preiszuschläge bis zu drei Rappen für das Kilogramm zulässig. Die Kantone sind ermächtigt, diese Höchstpreise innerhalb gewisser Grenzen abzuändern und die Abgabepreise an die Konsumenten festzusetzen. Vom 16. Mai 1918 an gilt für Kartoffeln jeder Art der Ernte 1917 ein einheitlicher Höchstpreis von Fr. 18.

Die Kartoffeln bleiben mit den schon früher festgesetzten Ausnahmen bis auf weiteres beschlagnahmt.